

595 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht

des Ausschusses für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (549 der Beilagen): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz).

Das Bundeskanzleramt hat am 5. März 1948 unter Z. 63.716-2 b/1948 dem Präsidium des Nationalrates mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. März 1948 gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend das Amtshaftungsgesetz, Einspruch erhoben hat. Die Zuschrift des Bundeskanzleramtes samt der vom Bundesrat beschlossenen Begründung des Einspruches liegt unter Nr. 549 der Beilagen gedruckt vor.

Das Präsidium des Nationalrates hat auch diesen Einspruch des Bundesrates — ebenso wie den in 550 der Beilagen enthaltenen — dem Ausschuss für Verwaltungsreform zugewiesen, der sich in seiner Sitzung vom 14. April 1948 mit der Stellungnahme des Bundesrates eingehend beschäftigte und einstimmig den Beschluß faßte, dem Einspruche nicht beitreten zu können.

Die formalrechtliche Seite des Einspruches des Bundesrates wurde bereits in dem Berichte über den Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß über die Abänderung der Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften dargelegt. (Siehe den Bericht 594 der Beilagen.)

Der Einspruch des Bundesrates befaßt sich zunächst mit dem § 7 des Amtshaftungsgesetzes, nach dem Ausländern ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Bundesgesetzes nur insoweit zusteht, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Er erklärt diese Bestimmung als verfassungswidrig. Der

Ausschuss für Verwaltungsreform drückt seine Überzeugung aus, daß es sich hier um keinerlei Verfassungswidrigkeit handeln könnte, da man nach völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsätzen derartige Rechte Ausländern nur dann zubilligen kann, wenn die Reziprozität gesichert ist. Das Wort „wem immer“ in dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, steht mit dieser Auffassung keinesfalls im Widerspruch. Damit sollte nur gesagt sein, daß nicht nur derjenige einen Anspruch hat, dessen subjektive Rechte verletzt wurden, wie Artikel 23 B-VG. in der geltenden Fassung sagt; der Ausdruck „wem immer“ bezieht sich aber nicht auf die Staatsbürgerschaft des Verletzten. Die Frage der Reziprozität ist bereits im § 33 ABGB. geregelt. Nach dieser Gesetzesstelle müssen die Fremden, um gleiche Rechte mit den Inländern zu genießen, im Zweifelsfalle beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechts, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandelt. Da aber § 33 ABGB. nach der herrschenden Lehre nur die formelle Reziprozität im Auge hat, stellt § 7 des Amtshaftungsgesetzes auf die materielle Reziprozität ab.

Was die Bedenken gegen den § 4 anlangt, nach dem von einem Organ kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden darf, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen, so kann der Ausschuss für Verwaltungsreform die Meinung, daß die Mehrzahl der betroffenen Organe versuchen wird, in weitestem Umfange solche Weisungen einzuholen, nach reicher Erfahrung aus der praktischen Verwaltungstätigkeit nicht teilen. Es wurden gerade über diese Frage maß-

2

gebende Gutachten eingeholt und keines dieser Gutachten ist diesen Befürchtungen beigetreten. Daher dürfte auch die weitere Besorgnis, daß die obersten Verwaltungsorgane in unerträglichem Ausmaße mit Verantwortlichkeiten belastet werden, die ihnen bei normalem Gang der Verwaltung nicht aufgebürdet seien, nicht begründet sein. Artikel 20 B-VG. kennt übrigens keine Weisungspflicht, wohl aber ein Weisungsrecht, dem eine Folgepflicht gegenübersteht. § 4 des Amtshaftungsgesetzes zieht lediglich die Konsequenzen, die sich aus Artikel 20 B-VG. ergeben. Das Gesetz wird aber zwingend dazu führen, daß wieder formal und sinngemäß gesetzmäßig gehandelt wird und alle Entscheidungen und Verfügungen nach § 56 AVG. in Form von anfechtbaren Bescheiden erlassen werden. Wenn die Verwaltungsorgane sich an diese Grundsätze halten, so brauchen sie keinerlei Befürchtungen zu hegen, selbst wenn sie eine Fehlentscheidung treffen, weil nach § 2 des Amtshaftungsgesetzes ein Ersatzanspruch nicht besteht, wenn der Geschädigte durch Rechtsmittel oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof den Schaden hätte abwenden können. Jeder Bescheid kann aber durch ein ordentliches Rechtsmittel oder durch eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde oder durch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Diese beiden Gerichtshöfe, die die höchste Verantwortung in diesem Staate tragen, sind aber mit ihren

Erkenntnissen von Schadenersatzpflichten ausgenommen.

Was die Bemerkungen über die Verschiedenheit des Umfanges der Haftung der Rechtsträger für Schäden durch ihre Organe und die Regresspflicht dieser Organe gegenüber dem Rechtsträger betrifft, die nach Meinung des Bundesrates zu bisher unbekanntem Belastungen öffentlicher Haushalte führen müsse, sowie über die angebliche Diskrepanz des § 1, Abs. (1), und des § 3, Abs. (1), so wurden über diese Einwendungen bereits in dem vorhergehenden Bericht (594 der Beilagen) auf Grund der Beratungen des Ausschusses für Verwaltungsreform die Meinungen des Ausschusses dargelegt.

Der Ausschuss für Verwaltungsreform bea-
trägt daher, der Nationalrat wolle beschließen:
„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz) (515 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Wien, am 30. April 1948.

Ludwig,
Berichterstatter.

Eibegger,
Obmannstellvertreter.